

---

## Generalversammlung

Verteilung  
ALLGEMEIN

A/RES/54/166  
24. Februar 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 116 b)

### RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.2)]

#### 54/166. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*in Bekräftigung* der von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>2</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>3</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>4</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>5</sup> verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>3</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>4</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6. - 12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1999/44 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999 über die Menschenrechte von Migranten<sup>6</sup> sowie ihrem Beschluss, einen Sonderberichterstatler über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, gebilligt hat,

*in Anbetracht* der unsicheren Lage, in der sich Migranten häufig befinden, unter anderem wegen ihrer Abwesenheit aus dem Herkunftsstaat und der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

*zutiefst besorgt* über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

*erfreut* über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen, die die von der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe zwischenstaatlicher Sachverständiger über die Menschenrechte von Migranten zur Verstärkung der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte von Migranten abgegeben hat<sup>7</sup>,

*feststellend*, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von den Entscheidungen der zuständigen internationalen Gerichtsorgane zu Fragen im Zusammenhang mit Migranten, insbesondere dem von dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte am 1. Oktober 1999 abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und den internationalen Übereinkünften, deren Vertrags-

---

<sup>5</sup> Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>6</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>7</sup> E/CN.4/1999/80, Ziffern 102-124.

parteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>8</sup>, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>9</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>10</sup>, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>11</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>12</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>13</sup> und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

2. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen, die gegen Migranten gerichtet sind, und richtliniengebenden Staatsbeamten sowie Polizei-, Einwanderungs- und anderen zuständigen Beamten eine Spezialausbildung angedeihen zu lassen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz, namentlich im Rahmen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>14</sup> im Zusammenhang mit dem Recht auf konsularische Hilfe aus dem Herkunftsland;

5. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichtersteller über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen, der untersuchen soll, wie die Hindernisse beseitigt werden können, die dem vollen und wirksamen Schutz der Menschenrechte dieser anfälligen Gruppe entgegenstehen, namentlich die Hindernisse und Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückkehr von Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, und der folgende Aufgaben hat:

---

<sup>8</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>9</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>10</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>11</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>12</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>13</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>14</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

- a) Einholung von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, namentlich von den Migranten selbst, über Verstöße gegen die Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen;
  - b) Ausarbeitung geeigneter Empfehlungen zur Verhütung und Wiedergutmachung von Verstößen gegen die Menschenrechte von Migranten, wo immer sie begangen werden;
  - c) Förderung der wirksamen Anwendung der einschlägigen internationalen Regeln und Normen zu dieser Frage;
  - d) Empfehlung von Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen sind, um Verstößen gegen die Menschenrechte von Migranten ein Ende zu setzen;
  - e) Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Einholung und Analyse von Informationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Fällen von mehrfacher Diskriminierung und Gewalt gegen Migrantinnen;
6. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatteerin bei der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zu kooperieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich indem sie umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren;
7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;
8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung  
17. Dezember 1999